

Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

| | | |
|------|---------------------|--------|
| 2024 | Münster, den 19.09. | Nr. 52 |
|------|---------------------|--------|

Inhalt

| | |
|--------|--|
| Nr. 52 | Bauleitplanung der Stadt Münster 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster „Solarpark Trauen Nord“ und Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Trauen Nord“ |
|--------|--|

Bekanntmachung der Stadt Munster

Bauleitplanung der Stadt Munster 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Trauen Nord“ und Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Trauen Nord“

Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 03.09.2024 die Entwürfe der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Trauen Nord“ und des Bebauungsplanes Nr. 102 „Solarpark Trauen Nord“ sowie ihrer Begründungen mit Umweltberichten beraten und angenommen sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

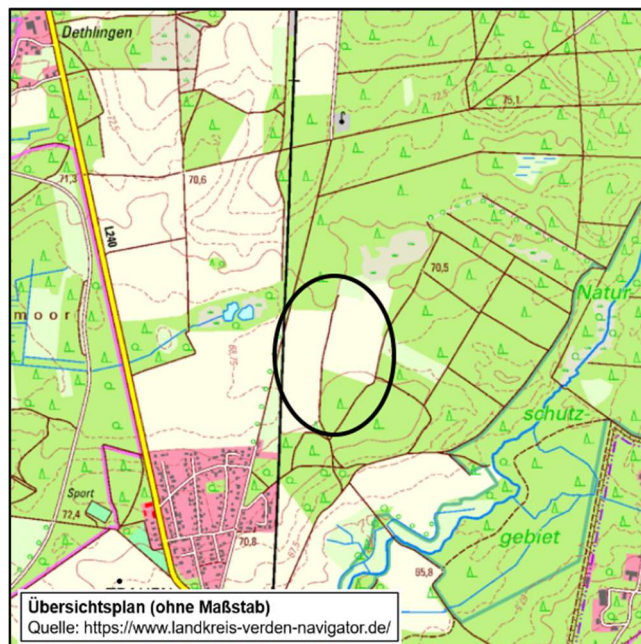
Ziele und Zwecke der Bauleitplanungen:

Die Stadt Munster beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Solarpark Trauen Nord“ sowie der parallelen 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Trauen Nord“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 18,0 ha in der Ortschaft Trauen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Geltungsbereiche:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 100 m nordöstlich der Ortslage von Trauen. Das Plangebiet ist östlich der Bahntrasse „Beckedorf – Munster“ gelegen und ragt hier halbinselförmig in einen großen, das Plangebiet umschließenden Forstbestand hinein.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über einen Teilbereich der Parzelle „40/5“ (Gemarkung Trauen – Flur 6). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan und der nachfolgenden Abbildung (Lageplan ohne Maßstab) zu entnehmen.

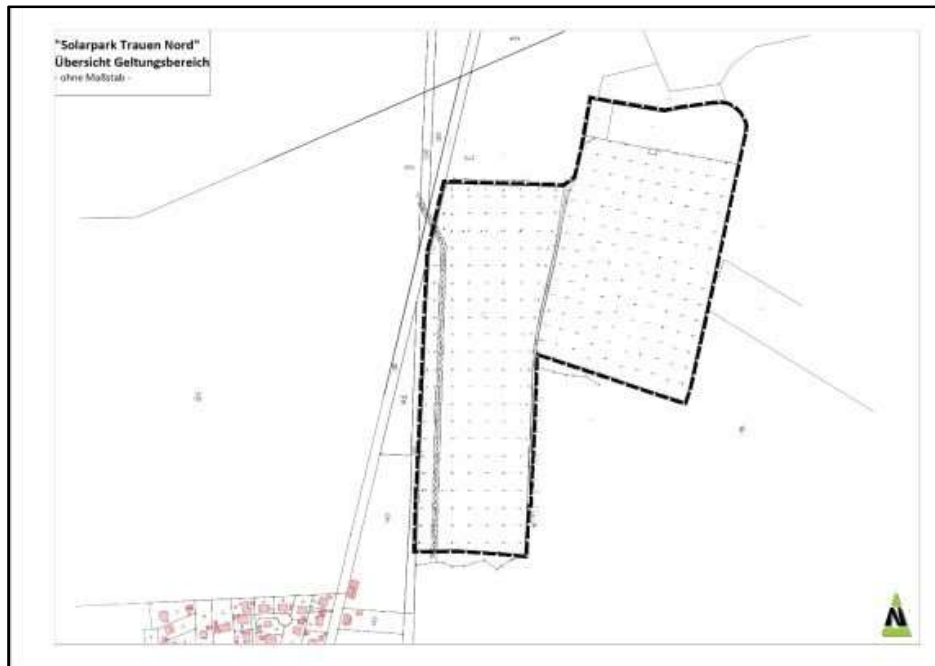


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Trauen Nord“ ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch.

Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Entwürfe der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Trauen Nord“ und des Bebauungsplanes Nr. 102 „Solarpark Trauen Nord“ werden mit den jeweiligen Begründungen und Umweltberichten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB zum Zwecke Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 27.09.2024 bis einschließlich 28.10.2024

auf der Internetseite der Stadt Munster (Link: <http://www.munster.de/home/bauen-wirtschaft-umwelt/bauen/bauleitpläne>) veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB im Rathaus der Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster im Fachbereich 3 „Stadtentwicklung“ während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr, Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und Freitag: 08:30 – 13:00 Uhr) durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse <https://argusconcept.planungsbeteiligung.de> kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben. Dieser Dienst steht nur während der Veröffentlichungsfrist vom 27.09.2024 bis einschließlich 28.10.2024 zur Verfügung.

Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar und werden mit veröffentlicht:

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

- **Landkreis Heidekreis**
 - Regionalplanung: Eine Alternativenprüfung für PV-Standorte ist erforderlich. Konzepte zur gesamtträumlichen Steuerung sollten als Anlagen beigefügt werden. Berücksichtigung des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für Hochwasserschutz.
 - Natur- und Landschaftsschutz: Eine Kartierung nach Standards für artenschutzrechtliche Belange ist erforderlich. Eine umfassende Eingrünung des Solarparks mit Heckenpflanzung wird verlangt. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Solarparks notwendig. Boden- und Landschaftsschutz durch Entwicklung naturbetonter Biotoptypen und Pflegekonzepte.
 - Vermeidungsmaßnahmen/Umzäunung: Zäune sollten durchlässig für Tiere sein und landschaftsgerecht begrünt werden.
 - Immissionsschutz: Aussagen zur Blendwirkung durch Photovoltaikmodule fehlen. Schutzmaßnahmen erforderlich.
 - Brandschutz: Erschließung für Hilfsdienste und ausreichende Löschwassermenge muss gewährleistet sein. (**nur Bebauungsplan**)
 - Denkmalpflege: Bei Funden während der Bauarbeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.
- **LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)**
 - Für das Plangebiet besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, so dass empfohlen wird für das Plangebiet eine Luftbildauswertung durchführen zu lassen.
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
 - Der Solarpark befindet sich ca. 3.250 m nordwestlich des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des Bauschutzbereichs gemäß § 12 (3) 1a LuftVG.
 - Es muss sichergestellt werden, dass die Photovoltaikanlage den Luftverkehr nicht blendet, entweder durch den Einsatz blendfreier Solarmodule oder durch ein entsprechendes Blendgutachten.
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**
 - Das Vorhaben betrifft ein Gebiet, in dem Tiefbohrungen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG vorhanden sind.
 - Der Standort liegt in einem Bereich mit möglicher Erdfallgefahr aufgrund von Salzstockhochlagen und Auslaugung von Salzen.
- **Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg - Stade**
 - Die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) sowie landes- und bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz und zu Abstandsregelungen, sollten beachtet werden.
 - Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden gemäß

§ 1a Abs. 2 BauGB ist wichtig.

- **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn**
 - Das Plangebiet grenzt an Kiefern-Mischwälder und Laub-Mischwälder, die einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweisen und als Wald nach § 2 NWaldLG gelten. Waldränder sind wichtige Biotope mit hoher Bedeutung für Artenschutz, Biotopverbund, Landschaftsbild, und Erholungswert.
 - Es besteht ein Brandrisiko in beide Richtungen; die Module können sich stark aufheizen und einen Kaltluftsoog verursachen, was zu Waldbrandgefahr und Austrocknen der Waldränder führt.
 - Elektromagnetische Abstrahlungen der PV-Anlagen können das Insekten- Ökosystem und damit das Nahrungsangebot für Fledermäuse und Singvögel beeinträchtigen.
 - Aus waldfachlicher Sicht wird der empfohlene Mindestabstand von 50 m befürwortet, falls dieser unterschritten wird, sollte mindestens ein Abstand von 30 m eingehalten werden.
- **LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht**
 - Es wird empfohlen abzuklären, ob ein Blendgutachten für die geplanten Photovoltaikanlagen erforderlich ist, um die Blendeinwirkung auf das Eisenbahnbetriebspersonal zu bewerten.

Umweltbezogene Informationen:

- **Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:**
 - Umweltrelevante Angaben zum Standort
 - Bedarf an Grund und Boden
 - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
 - Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
 - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
 - Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer/ Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter
 - Immissionssituation
 - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft/Klima und Wechselwirkungen
 - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
 - Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
 - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
 - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
 - Prüfung von Planungsalternativen
- **Faunistische Bestandserfassung, Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung für die Planung einer Solaranlage in Munster-**

Trauen (Dipl.-Biologe Karten Lutz)

Die Entwürfe der beiden Bauleitpläne können während der Veröffentlichungsfrist von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung wird Auskunft erteilt und es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken und/oder Anregungen zu den Bauleitplänen sollen innerhalb der Veröffentlichungsfrist elektronisch unter bauleitplanung@munster.de an die Stadt Munster übermittelt werden. Sie können aber auch schriftlich vorgebracht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift diktiert werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2, Satz 4, 2. Halbsatz, Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Als Teil der Öffentlichkeit sind auch interessierte Kinder und Jugendliche aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

Hinweis zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Munster „Solarpark Trauen Nord“:

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. mit Artikel 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Munster, den 19.09.2024

Stadt Munster
Der Bürgermeister
Gez. Ulf-Marcus Grube